|  |
| --- |
| Bitte Logo auswählen |

Diese Dokumentvorlage ist ein Auszug aus der DGUV-Veröffentlichung

**Fachbereich AKTUELL FBHM-120**

**Maschinen der Zerspanung – Checklisten**

Die Vorlage entspricht der Checkliste

**A 6** „**Fertigungssysteme und verkettete Anlagen bis Baujahr 1994 ohne CE-Kennzeichnung**“

in Anlage 1 „Checklisten für Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden“ der FBHM-120,
Stand 01/2022.

Maßgeblich ist ausschließlich das Bezugsdokument, siehe [www.DGUV.de](https://www.dguv.de/), Webcode p022255.

Diese Tabelle unterstützt Sie dabei, Handlungsbedarf im Umgang mit Ihren Maschinen festzustellen und geeignete Maßnahmen abzuleiten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt Ihnen aber hilfreiche Anhaltspunkte für die Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Der vorgegebene Text in der Tabelle ist geschützt und darf nicht verändert werden, da das Dokument sonst vom maßgeblichen Bezugsdokument und damit auch von den Normen und sonstigen Rechtstexten abweichen könnte, auf die Bezug genommen wird.

Die Spalten „Ja“, „Nein“ und „Handlungsbedarf“ sind editierbar.

A.6 Fertigungssysteme und verkettete Anlagen bis Baujahr 1994 ohne CE-Kennzeichnung

Hinweis: Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

Mindestanforderungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anwendungsbereich: Gilt für Fertigungssysteme und verkettete Anlagen bis Baujahr 1994.

Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungs­dauer zwar durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass zum Beispiel das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht. Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung gewährleistet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben (BetrSichV § 4 Absatz 2 Satz 2, „T-O-P-Prinzip“).

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung (firmenintern): |       |
| Herstellfirma: |       |
| Lieferfirma/Importfirma: |       |
| Typ: |       |
| Baujahr: |       |
| Umbau im Jahr: |       |
| Umbau ausgeführt von: |       |
| Sonstiges: |       |
|  |       |

Fertigungssysteme und verkettete Anlagen bis Baujahr 1994 ohne CE Kennzeichnung

|  | Anforderungen | **Ja** | **Nein** | **Handlungs­bedarf** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung** |
|  | **Betriebsanweisung und Unterweisung** |
|  | Sind schriftliche Betriebsanweisungen für die Anlage vorhanden, die sicherheitsrelevante Anweisungen für die Beschäftigten enthalten? |[ ] [ ]        |
|  | Werden die Beschäftigten mindestens einmal jährlich in sicher­heitsrelevantes Verhalten an der Anlage unterwiesen? Wird das dokumentiert? |[ ] [ ]        |
|  | **Gefahren durch bewegte Teile** |
|  | Durch bewegte Teile entstehen häufig Gefährdungen wie Quetschen, Scheren, Stoßen, Einziehen von Gliedmaßen. Sind Maßnahmen zum Schutz vor diesen Gefährdungen vorhanden? |[ ] [ ]        |
|  | Wird an der gesamten Anlage der unbeabsichtigte Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindert, z. B. durch Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen, Umwehrungen, Zweihandschaltungen, Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung, Lichtschranken, Schaltmatten? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Umzäunungen lückenlos und mindestens 1400 mm hoch? |[ ] [ ]        |
|  | Sind an allen Türen in der Umzäunung Positionsschalter und Quittier-Taster vorhanden, die nur von außen zu betätigen sind? |[ ] [ ]        |
|  | Bestehen Lichtschranken als Zugangssicherung aus mindestens zwei Strahlen, z. B. 400 mm und 900 mm hoch?Kann die Quittierung nur von außerhalb erfolgen? |[ ] [ ]        |
|  | Ist bei Umzäunungen und Lichtschranken ein ausreichender Abstand zu dahinterliegenden Gefahrstellen vorhanden?Wird das Übergreifen/Durchgreifen verhindert? |[ ] [ ]        |
|  | Wird das einfache Umgehen oder Unwirksammachen der Schutzeinrichtungen verhindert? |[ ] [ ]        |
|  | **Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen** |
|  | Sind abschließbare Hauptbefehlseinrichtungen für alle Energiearten vorhanden (z. B. Pneumatik, Hydraulik, Strom)? |[ ] [ ]        |
|  | Sind die Not-Aus-Einrichtungen und die zugeordneten Abschaltbereiche eindeutig gekennzeichnet? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Befehlseinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert? |[ ] [ ]        |
|  | Ist eine Anlaufwarneinrichtung und eine Sicherheits­kennzeichnung für schwer erkennbare Gefahren vorhanden? |[ ] [ ]        |
|  | Ist das Ingangsetzen der Anlage nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich? |[ ] [ ]        |
|  | **Störungsbeseitigung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten** |
|  | Gibt es Einrichtungen, mit denen die Pneumatik oder Hydraulik druckfrei gemacht werden können (gespeicherte Restenergie)? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Sicherungsmöglichkeiten vorhanden, die das Absinken von Maschinenteilen verhindern? |[ ] [ ]        |
|  | Wurden Betriebsanweisungen für das Verhalten bei Störungen erstellt, vor allem für regelmäßig auftretende (bekannte) Störungen? |[ ] [ ]        |
|  | Sind Wartungs- und Inspektionselemente von außerhalb des Gefahrenbereichs erreichbar (z. B. durch Öffnungen im Zaun, nach außen geführte Bedienelemente)? (Beispiel: Zentralschmieranlage mit nach außen geführtem Schmiernippel) |[ ] [ ]        |
|  | Werden nach Möglichkeit feste Zugänge oder Hebebühnen verwendet? **Hinweis:** *Die Benutzung von Leitern führt häufig zu schweren Absturzunfällen.* |[ ] [ ]        |
|  | **Herausschleudern von Gegenständen** |
|  | Sind Schutzvorrichtungen vorhanden, wenn mit herabfallenden oder herausgeschleuderten Gegenständen (Späne) zu rechnen ist? |[ ] [ ]        |
|  | **Gefahren durch Strom**  |
|  | Wurden Schaltschränke verschlossen? |[ ] [ ]        |
|  | Wurden Kabel sicher verlegt und vor Beschädigung geschützt? |[ ] [ ]        |
|  | **Heiße Oberflächen** |
|  | Sind heiße Oberflächen mit Schutzeinrichtungen versehen, die versehentliches Berühren verhindern?  |[ ] [ ]        |
|  | Sind diese Bereiche gekennzeichnet? |[ ] [ ]        |
|  | **Emissionen** |
|  | Werden Bedienpersonen gegen ausströmende Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Stäube ausreichend geschützt? |[ ] [ ]        |
|  | **Prüfungen** |
|  | Liegt eine Gefährdungsbeurteilung für die Art des Arbeitsmittels sowie für Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen vor? **Hinweis:** *Dabei sind die Vorgaben der Hersteller zu berücksichtigen.* |[ ] [ ]        |
|  | Werden Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen mindestens jährlich überprüft? |[ ] [ ]        |
|  | Wurden zur Prüfung befähigte Personen (Sachkundige, Sachverständige) mit der Prüfung von Arbeitsmitteln beauftragt? |[ ] [ ]        |
|  | Wird ein schriftlicher Nachweis über durchgeführte Prüfungen sowie über abgestellte Mängel geführt? |[ ] [ ]        |
|  | **Zusammenfassende Beurteilung & Anmerkungen**       |  |  |  |